

Vattenfall GmbH  
Postanschrift: Postfach 04 02 80, 10061 Berlin

Bundesministerium für  
Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit  
AG S I 1  
Postfach 12 06 29  
53046 Bonn

**Vattenfall GmbH**

**LG**

Chausseestraße 23  
10115 Berlin

**Atomrecht**  
**Referentenentwurf eines Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes**

Verbändebeteiligung gemäß § 47 GGO,  
S I 1 – 1132/010-2021.0001

Datum  
**17.03.2021**

Unsere Zeichen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Gelegenheit zur

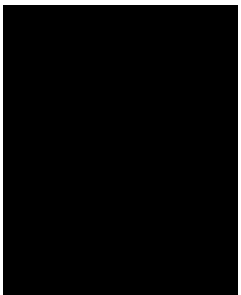
**Stellungnahme**

**Zu A. [Problem und Ziel]**

1. Vattenfall hält die mit dieser Novelle beabsichtigten Ausgleichsleistungen für die im jeweiligen Konzern nicht mehr verstrombaren Elektrizitätsmengen für eine zwar konservative, aber im Ergebnis akzeptable Umsetzung der beiden Senatsentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG). Die vorgesehenen Ausgleichszahlungen beheben die vom Bundesverfassungsgericht beanstandeten Verstromungsdefizite im Wesentlichen vollständig. Es erledigt sich damit die gleichheitswidrige Schlechterstellung gegenüber E.ON (nunmehr firmierend als PreussenElektra GmbH), die das BVerfG wiederholt moniert hatte.

*Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Dezember 2016*

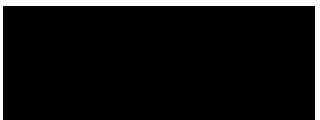
2. Wie der RefE unter A. zutreffend ausführt, hatte das BVerfG schon mit Urteil vom 6. Dezember 2016 festgestellt, dass die Eigentumsbelastung von Vattenfall und RWE aufgrund der Nichtverwertbarkeit der



Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

[www.vattenfall.de](http://www.vattenfall.de)



Sitz der Gesellschaft  
Berlin

Handelsregister  
Amtsgericht Charlottenburg  
HRB 124048 B

Bankverbindung  
Landesbank Hessen-Thüringen  
DE73 5005 0000 0090 0850 10  
HELADEFFXXX

konzernintern nicht mehr verstrombaren Elektrizitätsmengen besonders schwer wiegt:

Datum  
17.03.2021

Seite/Umfang  
2/11

*„Die Eigentumsbelastung der Beschwerdeführerinnen Vattenfall und RWE durch die Nichtverwertbarkeit der wegen der festen Abschaltfristen konzernintern nicht mehr verstrombaren Reststrommengen aus dem Jahr 2002 wiegt schwer. Sie ist quantitativ erheblich und betrifft aufgrund der besonderen Umstände ihrer Entstehung eine gegen Änderungen in erhöhtem Maße geschützte Eigentumsposition. Zudem benachteiligt sie diese Beschwerdeführerinnen im Verhältnis zu konkurrierenden Unternehmen.“ (Rn. 329 des Urteils vom 6. Dezember 2016).*

1. Konkret hatte das BVerfG moniert, dass knapp ein Drittel der dem Vattenfall-Konzern ursprünglich zugeteilten Reststrommenge konzernintern voraussichtlich unverstrombar bleibt. In Relation zu den vor dem beschleunigten Atomausstieg noch zur Verfügung stehenden Reststrommengen *„beträgt der Anteil nicht mehr verstrombarer Elektrizitätsmengen sogar rund 66 %“* (Rn. 331 des Urteils). Soweit der RefE darauf abstellt, es bestehe *„lediglich in Randbereichen ... verfassungsrechtlicher Korrekturbedarf“* (unter A., S. 1), sollte dies nicht darüber hinwegtäuschen, dass dieser Korrekturbedarf speziell und in allererster Linie aus der erheblichen Schlechterstellung von Vattenfall aufgrund der 13. und der 16. AtG-Novelle resultiert.
2. Das BVerfG hatte betont, dass sich erst mit einer Neuregelung, welche die Verstromungsdefizite der Beschwerdeführerinnen Krümmel und Vattenfall sowie RWE im Wesentlichen vollständig behebt, sich auch ihre gleichheitswidrige Schlechterstellung erledigt (Rn. 405 des Urteils vom 6. Dezember 2016).

#### **Sechzehntes Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes**

3. Tatsächlich war die 16. AtG-Novelle, die für ungenutzte Elektrizitätsmengen mit staatlichen Ausgleichsleistungen *„im oberen dreistelligen Millionenbereich“* rechnete (BT-Drs. 19/2508, S. 3), den verfassungsrechtlichen Anforderungen evident nicht gerecht geworden, sondern perpetuierte die vom BVerfG festgestellten Eigentums- und Gleichheitsverletzungen. Das BVerfG hatte schon in seinem Urteil vom 6. Dezember 2016 moniert, dass E.ON aufgrund der erheblich längeren Gesamtlaufzeiten seiner Kernkraftwerke über eine marktbeherrschende Nachfragemacht verfügt. Dank ihrer zusätzlichen Verstromungskapazitäten würden E.ON und EnBW

*„Reststrommengen nur übernehmen, wenn sich dies für sie wirtschaftlich lohnt; sie können daher den Preis weitgehend selbst bestimmen. Unter diesen Bedingungen ist die Übertragung von Reststrommengen aus Sicht der abgebenden Unternehmen keine uneingeschränkt zumutbare Verwertungsoption.“ (Rn. 320 des Urteils vom 6. Dezember 2016)*

Datum  
17.03.2021  
Seite/Umfang  
3/11

4. Mit Blick auf die vom BVerfG beanstandete Nachfragemacht von E.ON stand demnach von vorneherein fest: Unter den Bedingungen der 16. AtG-Novelle konnte Vattenfall für die Elektrizitätsmengen der Kernkraftwerke Krümmel und Brunsbüttel keine auch nur annähernd angemessene und gleichheitsgerechte Verwertung der ihr rechnerisch zugeordneten Elektrizitätsmengen erreichen. Der von Vattenfall und PreussenElektra unter dem Regime der 16. AtG-Novelle vereinbarte Preis in Höhe von 27,83 EUR/MWh war von vornherein kein angemessener Ausgleich für die vom BVerfG festgestellten Grundrechtsverstöße. Dieser Preis basierte darauf, dass (1) E.ON dank seiner Nachfragemacht den Preis für Reststrommengen weitgehend selbst bestimmen konnte und (2) mit § 7f Abs. 1 S. 3 AtG a.F. eine Veräußerungsobliegenheit eingeführt wurde, die Vattenfall zwang, Elektrizitätsmengen der Kernkraftwerke Krümmel und Brunsbüttel weit unter ihrem vollen Wert zu veräußern, um nicht jedweden staatlichen Ausgleich zu verlieren.

#### *Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 29. September 2020*

5. Auf die erneute Verfassungsbeschwerde und in Kenntnis der gescheiterten Preisverhandlungen mit PreussenElektra hatte das BVerfG dieses „Entschädigungsverhinderungsgesetz“ (Süddeutsche Zeitung v. 12. November 2020) in zahlreichen materiellen Punkten beanstandet:
  - Die in der 16. AtG-Novelle normierte Bemühensobliegenheit (§ 7f Abs. 1 S. 3 AtG a.F.) behebe die bereits festgestellten Eigentums- und Gleichheitsverletzungen von Vattenfall nicht, sondern trage ganz im Gegenteil *„ihrerseits zur Unzumutbarkeit des Eigentumseingriffs bei“* (Rn. 71). Die Obliegenheit, ausgleichsfähige Elektrizitätsmengen an den einzigen Wettbewerber – E.ON – zu übertragen, war nach Ansicht des Ersten Senats *„unzumutbar“* und *„perpetuiert insoweit die im Urteil vom 6. Dezember 2016 festgestellte Unverhältnismäßigkeit des Eigentumseingriffs“* (Rn. 71 a.E. des Beschlusses vom 29. September 2020).
  - Das BVerfG monierte erneut *„die bereits im Urteil vom 6. Dezember 2016 festgestellte ungleiche*

*Eigentumsbeeinträchtigung“* der Energieversorger (Rn. 81): „Dass sich die Nachfragemacht des E.ON-Konzerns seit dem [ersten] Urteil so verändert hätte, dass es nunmehr zumutbar wäre, die Beschwerdeführerinnen ... an diesen im Wesentlichen einzigen verbliebenen Nachfrager zu verweisen, ist nicht plausibel.“ (Rn. 72 des Beschlusses vom 29. September 2020).

Datum  
17.03.2021

Seite/Umfang  
4/11

- Als unzumutbar hatte das BVerfG überdies angesehen, dass die 16. AtG-Novelle ihrerseits viel zu unklar und unbestimmt sei, um die bereits festgestellten Eigentums- und Gleichheitsverstöße zu beheben: „Gerade wegen des besonderen verfassungsrechtlichen Hintergrunds des Ausgleichs durfte die Konkretisierung des im Gesetz lediglich rudimentär angelegten Ausgleichs hier nicht den beteiligten Konzernen überlassen werden, die gegenläufige Interessen verfolgen und eine gerichtliche Klärung, welche Reststrommengen zu welchem Preis übertragen werden, nicht rechtzeitig vor Abschaltung des letzten Kernkraftwerks herbeiführen können“ (Rn. 80 des Beschlusses vom 29. September 2020).
  - Als verfassungswidrig hatte das BVerfG darüber hinaus die in § 7f Abs. 1 AtG a.F. vorgesehenen Anspruchskürzungen qualifiziert. Auch aus diesem Grunde war für das Bundesverfassungsgericht nicht gewährleistet, dass – wie schon im Urteil vom 6. Dezember 2016 verlangt – Vattenfall „in der Summe das verfassungsrechtlich gebotene Äquivalent einer im Wesentlichen vollständigen Verstromung der ihr rechnerisch für die Kraftwerke Brunsbüttel und Krümmel im Jahr 2002 zugewiesenen Reststrommengen erhält“ (Rn. 78 des Beschlusses vom 29. September 2020).
  - Vertieft hatte die 16. AtG-Novelle die Schlechterstellung von Vattenfall noch durch einen weiteren Punkt: Sie wollte einen finanziellen Ausgleich in Geld allein den Genehmigungsinhabern der Kernkraftwerke Krümmel und Brunsbüttel gewähren – mit der Folge, dass dieser Ausgleich zur Hälfte (Krümmel) bzw. zu einem Drittel (Brunsbüttel) an den – nicht ausgleichsberechtigten – Mitgesellschafter E.ON geflossen wäre. Auch dies hatte das BVerfG beanstandet (Rn. 81 des Beschlusses vom 29. September 2020).
8. Vattenfall hatte im Vorfeld der Verabschiedung der 16. AtG-Novelle bereits – vergeblich – auf alle diese Defizite hingewiesen. Zur Sachverständigenanhörung im zuständigen Bundestagsausschuss wurden indes

keine Vertreter der geschädigten und benachteiligten Unternehmen Vattenfall und RWE geladen, sondern im Wesentlichen nur Vertreter und Verfahrensbevollmächtigte der begünstigten Unternehmen E.ON und EnBW, der Bundesregierung und der vor dem BVerfG beteiligten Bundesländer. Sollte eine erneute Sachverständigenanhörung geplant sein, regt Vattenfall an, nunmehr auch Vertreter aus dem Kreis der in ihren Grundrechten verletzten Unternehmen zu beteiligen.

Datum  
17.03.2021

Seite/Umfang  
5/11

### *Weitere gerichtliche Auseinandersetzungen*

9. Zutreffend weist der RefE unter A. darauf hin, dass es „in Ansehung“ der 13. und der 16. AtG-Novelle noch zu zahlreichen weiteren gerichtlichen Auseinandersetzungen gekommen war. Dazu gehören:

- Eine verwaltungsgerichtliche Klage von Vattenfall u.a. gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichtet auf Feststellung der Verfassungs- und Unionsrechtswidrigkeit der 16. AtG-Novelle vor dem Oberverwaltungsgericht NRW. In diesem Verfahren hat Vattenfall unter anderem geltend gemacht, dass die 16. AtG-Novelle die EU-Grundrechtecharta – auf die sich Vattenfall gemäß dem Urteil vom 6. Dezember 2016 berufen kann – verletzt, da auch acht Jahre nach dem Eigentumseingriff noch immer kein angemessener Ausgleich incl. Zinsen für die Entwertung ihrer Reststrommengen und die massive Schlechterstellung gegenüber E.ON vorgesehen war.
- Eine verwaltungsgerichtliche Klage von PreussenElektra gegen die Bundesrepublik Deutschland vor demselben Gericht gerichtet insbesondere auf die Feststellung, dass § 7f AtG sich nicht auf Elektrizitätsmengen beziehe, die bei konzernbezogener Betrachtungsweise der PreussenElektra GmbH zugeordnet seien.
- Eine zivilgerichtliche Klage von PreussenElektra gegen Vattenfall und den Genehmigungsinhaber des Kernkraftwerks Krümmel auf unentgeltliche Übertragung von Elektrizitätsmengen im Umfang von 44.122 55 GWh, hilfsweise zu einem Preis in Höhe von 8,16 EUR/MWh.
- Eine verwaltungsgerichtliche Klage im Interesse von Vattenfall auf Akteneinsicht zu den Beweggründen des Gesetzgebers der

16. AtG-Novelle mit dem Ziel der Rechtsverteidigung gegen die vorerwähnte Klage von PreussenElektra.

Datum  
17.03.2021

Seite/Umfang  
6/11

- Ein Schiedsgerichtsverfahren der Vattenfall AB u.a. vor dem International Centre for Settlement of Investment Disputes (ICSID) in Washington D.C. mit Blick auf die Rechtsverletzungen durch die 13. AtG-Novelle.
- Eine Beschwerde von Vattenfall vor der Europäischen Kommission wegen Verletzung der EU-Grundfreiheiten und der Eigentumsgarantie der EU-Grundrechtecharta, die eine „rechtzeitige und angemessene“ Verkehrswertentschädigung incl. Zinsen vorsieht.

10. Zutreffend hält der RefE zu alledem fest, es sei auch mit Blick auf die beeinträchtigten Grundrechtspositionen der Betroffenen unangebracht, diese Verfahren noch über mehrere weitere Jahre fortzuführen (S. 3). In der Tat widerspricht es der Eigentumsgarantie der Grundrechtecharta, wenn eine nationale Ausgleichsregelung den Entschädigungsberechtigten dazu zwingt, seine Kompensationsansprüche erst gerichtlich geltend zu machen und vor dem Zugriff Dritter zu schützen (EuGH Urt. v. 21. Mai 2019, Rs. C-235/17- Kommission/Ungarn). Auch vor diesem Hintergrund begrüßt Vattenfall, dass knapp zehn Jahre nach der Entwertung seiner Eigentumspositionen konstruktive Gespräche zwischen allen Beteiligten aufgenommen wurden, um die verfassungsrechtlichen Beanstandungen zu beseitigen.

### Zu B [Lösung]

11. Vattenfall begrüßt das Ziel des Entwurfs, die verfassungsrechtlichen Beeinträchtigungen nun tatsächlich zu beheben und in gegenseitigem Einvernehmen abschließend so zu regeln, dass zwischen den Beteiligten endgültig Rechtsfrieden herrscht (RefE, S. 3). Es ist bedauerlich, dass eine derartige Lösung erst zustande kommen konnte, nachdem das BVerfG – historisch wohl einmalig – festgestellt hatte, dass die von ihm bereits 2016 eingeforderte Ausgleichsregelung niemals in Kraft getreten ist und so auch niemals hätte in Kraft treten dürfen.

12. Aus Sicht von Vattenfall setzt der RefE zur 18. AtG-Novelle die verfassungsrechtlichen Maßgaben im Ergebnis verfassungskonform um. Er enthält in seinen Formulierungen und in der Begründung allerdings einige Unklarheiten, die dem Ziel einer Herstellung endgültigen Rechtsfriedens zuwiderlaufen könnten und deshalb vor Einbringung in das Kabinett behoben werden sollten.

**Zu C. [Alternativen]**Datum  
17.03.2021Seite/Umfang  
7/11

13. Vattenfall teilt die Einschätzung des RefE, dass (verfassungs- und unionsrechtskonforme) Alternativen zu den vorgeschlagenen Ausgleichsregelungen nicht ersichtlich sind. Vattenfall hatte stets betont, den unter dem Eindruck der Reaktorkatastrophe von Fukushima getroffenen Entschluss zur beschleunigten Beendigung der Nutzung der Kernenergie nicht in Frage zu stellen. Es handelt sich hierbei um eine normative Grundsatzentscheidung, die zu treffen allein der Gesetzgeber berufen ist. Vattenfall respektiert deshalb die Entscheidung, dass eine Verlängerung von Laufzeiten für individuelle Kernkraftwerke das Ziel einer frühestmöglichen Beendigung der Kernenergienutzung konterkariert.
  
14. Die vom BVerfG aufgezeigte Option einer gesetzlichen Sicherstellung einer Weitergabe von konzernintern nicht mehr verstrombaren Elektrizitätsmengen zu ökonomisch zumutbaren Bedingungen war – auf Basis eines umfassenden Rechtsgutachtens für das Bundesumweltministerium – schon im Vorfeld der 16. AtG-Novelle als (zu) streitanfällig und praktisch nicht realisierbar verworfen worden. Nachdem inzwischen ein großer Teil der in Rede stehenden Elektrizitätsmengen zu den Bedingungen eines defekten Marktes übertragen worden ist, kommt eine derartige Option ohnehin nicht mehr sinnvoll in Betracht.

**Zu den Änderungen des Atomgesetzes im Einzelnen**

15. Der RefE definiert die noch übertragbaren Elektrizitätsmengen der Kernkraftwerke Krümmel und Brunsbüttel und schließt alle weiteren Elektrizitätsmengen dieser Kernkraftwerke endgültig von einer Übertragung aus (§ 7 Abs. 1b RefE). Damit soll eine Doppelkompensation ausgeschlossen werden (RefE, S. 17). Alternativ hätte die Möglichkeit bestanden, die betreffenden Elektrizitätsmengen einzuziehen. Vattenfall hält beide Regelungsoptionen für zielführend. Entscheidend ist, dass der Gesetzgeber für die aufgrund gesetzlicher Entscheidung konzernintern unverwertbaren Elektrizitätsmengen – wie vom BVerfG zweifach angemahnt – einen angemessenen Ausgleich sicherstellt, der gewährleistet, dass Vattenfall nunmehr das verfassungsrechtliche Äquivalent einer im Wesentlichen vollständigen Verstromung seiner seit 2011 konzernintern unverwertbaren Elektrizitätsmengen erhält.
  
16. Diesen Ausgleich soll nunmehr § 7e Abs. 2 RefE sicherstellen. Hiernach hat Vattenfall Anspruch auf Zahlung von 243.606.025 EUR für die ihrem Gesellschaftsanteil entsprechende nicht verstrombare



Reststrommenge des Kernkraftwerks Brunsbüttel im Umfang von 7.333,113 GWh. Dies entspricht einer Ausgleichszahlung von 33,22 EUR/MWh. Mit Blick auf das Kernkraftwerk Krümmel beträgt der Ausgleichsanspruch 1.181.809.277 EUR für eine Reststrommenge im Umfang von 41.022,555 GWh. Diese Reststrommenge errechnet sich wie folgt: Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der 13. AtG-Novelle am 6. August 2011 verfügte das Kernkraftwerk Krümmel noch über einer Reststrommenge im Umfang von 88.245,11 GWh. Hiervon entfielen entsprechend der hälftigen Beteiligung an diesem Kernkraftwerk bei einer konzernbezogenen Betrachtung 44.122,555 GWh auf Vattenfall. Nach dem Urteil des BVerfG vom 6. Dezember 2016 oblag es Vattenfall allerdings, „in einem Kernkraftwerk wegen des Erreichens des Abschaltzeitpunkts nicht mehr verwertbare Elektrizitätsmengen auf ein anderes Kernkraftwerk des eigenen Konzerns oder anteilsgemäß auf ein Kernkraftwerk“ zu übertragen, „an dem sie zumindest Eigentumsanteile halten“ (Rn. 319). Von den bei Vattenfall verbliebenen Reststrommengen war daher diejenige Teilmenge abzuziehen, die entsprechend der 20-%-Beteiligung Vattenfalls am Kernkraftwerk Brokdorf bis zu dessen Abschaltung zum 31. Dezember 2021 dort noch „konzernintern“ verstromt werden kann. Diese Teilmenge beträgt 3.100 GWh. Verfassungsrechtlich ausgleichspflichtig bleiben deshalb 41.022,555 GWh.

Datum  
17.03.2021

Seite/Umfang  
8/11

0. Dabei erhält Vattenfall von der Bundesrepublik Deutschland einen Ausgleich in Höhe von 33,22 EUR/MWh für eine Reststrommenge des Kernkraftwerks Krümmel im Umfang von 28.022,555 GWh. Für die übrige Reststrommenge des Kernkraftwerks Krümmel im Umfang von 13.000 GWh beträgt der Ausgleich 19,30 EUR/MWh. Diese Differenzierung erfolgt vor dem Hintergrund, dass PreussenElektra (E.ON) sich verpflichtet hat, diese Reststrommenge zu einem Preis von 13,92 EUR/MWh von Vattenfall zu kaufen. Auf diese Weise erhält Vattenfall für seine anteilige Reststrommenge des Kernkraftwerks Krümmel im Ergebnis ebenfalls einen Ausgleich von 33,22 EUR/MWh. Aufgrund des Teilverkaufs an die PreussenElektra GmbH kann der vom Bund zu tragende Ausgleich aber um den Betrag gemindert werden, den Vattenfall von der PreussenElektra GmbH erhält. Hiermit ergibt sich der für das Kernkraftwerk Krümmel von der Bundesrepublik an Vattenfall zu zahlende Gesamtbetrag in Höhe von 1.181.809.277 EUR.
1. Der für die Berechnung der Gesamtbeträge zugrunde gelegte Ausgleichsbetrag von 33,22 EUR/MWh ist aus den aktuellen Marktverhältnissen abgeleitet. Der im Jahre 2019 zwischen Vattenfall und PreussenElektra (E.ON) vereinbarte Preis i.H.v. 27,83 EUR/MWh konnte und durfte nach den Entscheidungen des BVerfG einem Ausgleich nicht zugrunde gelegt werden: Denn jener Preis war dadurch beeinflusst, dass



(1) PreussenElektra mit seiner Nachfragemacht den Preis weitgehend selbst bestimmen konnte (Rn. 320 des Urteils vom 6. Dezember 2016; Rn. 72 des Beschlusses vom 29. September 2020) und (2) die mit der 16. AtG-Novelle begründete Bemühensobliegenheit die ausgleichsberechtigten Unternehmen dazu drängte, unangemessen niedrige Preise zu akzeptieren, um nicht am Ende völlig leer auszugehen (vgl. Rn. 71 ff. des Beschlusses des BVerfG vom 29. September 2020).

Datum  
17.03.2021

Seite/Umfang  
9/11

2. Zur Behebung der vom BVerfG festgestellten Eigentumsverletzung und Schlechterstellung gegenüber PreussenElektra (und EnBW) basiert der Ausgleichsbetrag deshalb auf den Strompreisen, die mit deren gegenwärtig noch zum Leistungsbetrieb berechtigten Kernkraftwerken erzielt werden können. Der Ausgleich ist so ermittelt, dass RWE und Vattenfall den gleichen positiven Wert erhalten, den PreussenElektra erzielt, wenn sie, wie vom BVerfG angenommen, ihre Elektrizitätsmengenanteile aus den Kernkraftwerken Krümmel und Brunsbüttel auf eigenen Anlagen verstromt. Durch die nunmehr vorgesehene Gleichstellung von RWE und Vattenfall mit PreussenElektra wird die vom BVerfG mehrfach beanstandete Ungleichbehandlung und unzulässige Beeinträchtigung ihrer Eigentumsrechte ausgeräumt. Dieser von PreussenElektra erzielbare positive Wert berechnet sich aus den Stromerlösen, die in den Jahren 2019 bis 2022 mit Elektrizitätsmengen aus Krümmel und Brunsbüttel erzielt werden können, abzüglich der Kostenpositionen, die aus geprüften und testierten Jahresabschlüssen entnommen sind. Der auf dieser Grundlage berechnete Ausgleich wurde im Auftrag der Bundesregierung von einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als methodisch korrekt und der Höhe nach angemessen ermittelt qualifiziert und bestätigt. Wie vom BVerfG in seiner Entscheidung vom 29. September 2020 verlangt, werden die konkret zu übertragenden sowie die nicht mehr verstrombaren Elektrizitätsmengen in den Übertragungs- und Ausgleichsregelungen nicht mehr im Vagen gehalten, sondern durch Gesetz ausdrücklich normiert und durch einen parallelen öffentlich-rechtlichen Vertrag abschließend fixiert. Sollten sich die fixierten Mengen nachträglich als doch nicht verstrombar erweisen, ist dies das Risiko der Unternehmen; der Ausgleich wird deswegen nicht erhöht.
3. Vor diesem Hintergrund erscheinen allerdings die Ausführungen des RefE (S. 19) zur Berechnung der Ausgleichshöhe noch unzureichend. Sie erwecken insbesondere den unrichtigen Eindruck, als beruhe der Ausgleichsbetrag auf ungeprüften Angaben der Ausgleichsberechtigten. Dies entspricht nicht den Tatsachen und sollte dementsprechend in der Begründung klargestellt werden.

4. Ebenso missverständlich ist die Formulierung, nach der die Ausgleichshöhe auch Zinsen abdecke. In die Berechnung der Ausgleichshöhe sind – anders als dies nach den aus Art. 14 GG/Art. 17 GRCh folgenden Entschädigungsgrundsätzen eigentlich angezeigt gewesen wäre – gerade keine Zinsen ab dem Zeitpunkt des Grundrechtseingriffs (also seit 2011) eingeflossen. Zinsen sind vom Ausgleichsbetrag nur in dem Sinne „abgedeckt“ als die Ausgleichsberechtigten in Anbetracht des mit der 18. AtG-Novelle und dem auf dessen Grundlage zu schließenden öffentlich-rechtlichen Vertrag geschnürten „Gesamtpakets“ eine Berechnung des Ausgleichsbetrages gemäß den oben erläuterten Parametern als akzeptabel erachtet haben. Der so ermittelte Ausgleich erreicht zwar im Sinne des Urteils des BVerfG vom 6. Dezember 2016 das zur Herstellung der Angemessenheit erforderliche Maß. Insbesondere beseitigt er die gleichheitswidrige Schlechterstellung Vattenfalls. Bei Anwendung der eigentumsrechtlichen Grundsätze aus Art. 14 und Art. 17 GRCh hätte sich unter Berücksichtigung von Zinsen seit dem Jahre 2011 indes ein deutlich höherer Ausgleichsbetrag mit einer entsprechend höheren Belastung des Steuerzahlers ergeben können. In der Begründung zu § 7e ist daher nicht nur eine Erläuterung der Berechnungsgrundlagen aufzunehmen, sondern auch klarzustellen, dass der Ausgleichsbetrag keine Zinsen berücksichtigt.

Datum  
17.03.2021

Seite/Umfang  
10/11

5. § 7e Abs. 3 RefE sieht ausführliche Bestimmungen über die Anpassung und Rückforderung für den Fall eines bestandskräftigen beihilfenrechtlichen (Negativ-)Beschlusses der Europäischen Kommission vor. Vor dem Hintergrund, dass die nach nationalem Recht zu entrichtenden Schadensersatz-, Entschädigungs- und sonstige Ausgleichsleistungen der öffentlichen Hand nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes von vornherein keine Beihilfe i.S.v. Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellen können, erscheint diese Vorschrift entbehrlich – zumal nach der zutreffenden Begründung des RefE der Ausgleich zwar insgesamt das nach den Urteilen des BVerfG erforderliche Maß erreicht, eine Überkompensation jedoch ausgeschlossen ist (RefE, S. 19).

### **Gesamtbewertung**

6. Ungeachtet der vorbezeichneten Anregungen und ungeachtet des Umstands, dass für den Ausgleich eine Berechnungsmethodik gewählt wurde, die hinter den Vorstellungen von Vattenfall zurück bleibt, ist der vorgelegte Referentenentwurf zu begrüßen: Das BVerfG hatte zweifach festgestellt, dass Vattenfall unter Verletzung seiner Eigentumsrechte gegenüber seinen Wettbewerbern erheblich schlechter gestellt wurde, weil es die 2002 zugeteilten Elektrizitätsmengen zu großen Teilen nicht mehr in konzerneigenen Kernkraftwerken nutzen konnte. Die 18. AtG-

Novelle verfolgt das Ziel, eben dieser Schlechterstellung abzuhelpfen. Zehn Jahre nach der Reaktorkatastrophe von Fukushima und des in der Folge beschleunigten Ausstiegs aus der Kernenergie stellt sie damit einen verfassungskonformen Zustand her. Der vorgesehene Ausgleich behebt den unverhältnismäßigen Eingriff in das Eigentumsrecht und die gleichheitswidrige Schlechterstellung Vattenfalls gegenüber anderen Betreibern von Kernkraftwerken. Unter Beendigung aller vorerwähnten Rechtsstreitigkeiten zum beschleunigten Atomausstieg ermöglicht die Umsetzung der 18. AtG-Novelle es Vattenfall deshalb, die Pläne zum Ausstieg aus fossilen Brennstoffen voranzutreiben und weiter in klimafreundliche Wärmeerzeugung und erneuerbare Energien zu investieren.

Datum  
17.03.2021

Seite/Umfang  
11/11

Mit freundlichen Grüßen

Vattenfall GmbH

